

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 745. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Änderung der Bewertung der Kostenpauschale 40350 im Abschnitt 40.7 EBM

Kostenpauschale des EBM	Bewertung bis 31.12.2024 in Euro	Bewertung ab 01.01.2025 in Euro
40350	16,14	21,58

2. Änderung der Bewertung der Kostenpauschale 40681 im Abschnitt 40.11 EBM

Kostenpauschale des EBM	Bewertung bis 31.12.2024 in Euro	Bewertung ab 01.01.2025 in Euro
40681	92,53	117,81

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses vier Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses die Anbieter von Teststoffen zur Epikutantestung zu recherchieren und die Ergebnisse der AG EBM zur Kenntnis zu geben.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 745. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40350 der Allergiediagnostik I (Kostenpauschale für Epikutan-Testung im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 30110) sowie die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40681 (Kostenpauschale für Riboflavin im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 31364) entsprechend der aktuellen Marktpreisentwicklung angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.